Gemeinde Wiesing

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wiesing vom 01.10.2020 über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Aufgrund des § 1 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017, LGBl. Nr. 87/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 76/2020, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesing in der Sitzung vom 01.10.2020 folgende Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Für das Aufstellen von Spielautomaten, Glücksspielautomaten und Wettterminals wird für jeden angefangenen Monat eine Vergnügungssteuer erhoben.

§ 2
Höhe der Steuer

Die Vergnügungssteuer beträgt für

a) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. a des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 2017 € 50,00 je Automat, wenn in einer Betriebsstätte mehr als drei Spielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 100,00 je Automat;
b) Spielautomaten nach § 2 Abs. 2 lit. b und Glücksspielautomaten nach § 2 Abs. 3 des Tiroler Vergnügungssteuergsetzes 2017 € 700,00 je Gerät, wenn in einer Betriebsstätte mehr als drei Spiel- bzw. Glücksspielautomaten in einer organisatorischen Einheit zusammengefasst sind, € 1.400,00 je Automat;
c) Wettterminals und Eingabegeräte gemäß § 2 Abs. 8 bzw. 9 des Tiroler Wettunternehmergesetzes € 300,00 pro Gerät. Die Steuer ist erst ab drei Geräten in derselben Betriebsstätte zu entrichten.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Wiesing vom 01.01.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Alois Aschberger

Gemeindeamt Wiesing Bezirk Schwaz, Tirol

angeschlagen am: 02.10.2020
abzunehmen am: 19.10.2020